



Marktgemeinde Königstetten

Hauptplatz 1, 3433 Königstetten

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr und Mi 17.00 bis 19.00 Uhr

☎ 02273/2223-0 FAX: 02273/2223-20

UID Nr.: ATU 16219704

e-mail: gemeindeamt@koenigstetten.gv.at web-site: www.koenigstetten.gv.at



Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung vom 19.03.2024 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Königstetten

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr beträgt für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen auf 10 Jahre und für sonstige Grabstellen – bei Urnennischen auf 10, bei Grüften auf 30 Jahre:

a) Erdgrabstellen

- 1.) Einzelgräber zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen und Urnen
 - 1.1.) ohne Fundamentstreifen für Grabdenkmal € 1.210,-
 - 1.2.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal € 1.560,-
 - 1.3.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal am Kopf- und Fußende € 1.900,-
- 2.) Doppelgräber zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen und Urnen
 - 2.1.) ohne Fundamentstreifen für Grabdenkmal € 2.420,-
 - 2.2.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal € 3.120,-
 - 2.3.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal am Kopf- und Fußende € 3.800,-
- 3.) Urnengräber zur Beerdigung von bis zu 8 Urnen
 - 3.1.) ohne Fundamentstreifen für Grabdenkmal € 560,-
 - 3.2.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal € 870,-
 - 3.3.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal am Kopf- und Fußende € 1.180,-

b) Sonstige Grabstellen

- 1.) Grüfte zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen und Urnen € 5.310,-
- 2.) Urnennischen zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen € 1.120,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für das Benützungsrecht auf jeweils weitere 10 Jahre wird wie folgt festgelegt:

a) Erdgrabstellen

- | | |
|------------------|-----------|
| 1.) Einzelgräber | € 740,- |
| 2.) Doppelgräber | € 1.480,- |
| 3.) Urnengräber | € 370,- |

b) Sonstige Grabstellen

- | | |
|------------------|-----------|
| 1.) Grüfte | € 1.480,- |
| 2.) Urnennischen | € 280,- |

§ 4

Beerdigungsgebühren

1.) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

- | | |
|--|-----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 760,- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 220,- |
| c) Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft (Deckel einfach) | € 650,- |
| d) Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft (Deckel groß) | € 1.120,- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 150,- |

2.) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis 15 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 genannten Gebührensätze.

3.) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Grundgebühr nach Absatz 1 um

- | | |
|-------------------|---------|
| a) Deckel einfach | € 300,- |
| b) Deckel groß | € 700,- |

4.) Bei Grüften erhöht sich die jeweilige Grundgebühr nach Absatz 1 bei Verwendung von Innen-Querträgern um € 1.000,-

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem 01.05.2024 rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Ing. Roland Nagl



Angeschlagen am: 20.03.2024

Abgenommen am: